



Universität für Bodenkultur Wien
University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna

Rektorat

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, 26. Juli 2016

Parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J-NR/2016 betreffend Plagiatsvorwürfe

Die Universität für Bodenkultur Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9746/J-NR/2016 betreffend Plagiatsvorwürfe zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Ad Fragen 1 und 2: Diese Fragen sind seitens der Universität für Bodenkultur Wien in dieser Form nicht beantwortbar.

An der Universität für Bodenkultur Wien gab es in den letzten 10 Jahren drei Plagiatsvorwürfe.

Ad Fragen 3 und 4: Einer Beantwortung dieser Fragen stehen geltende datenschutzrechtliche Bestimmungen entgegen. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf § 1 DSGVO 2000 (Verfassungsbestimmung) hingewiesen.

Ad Frage 5: Politische Funktionen werden nicht erhoben.

Ad Frage 6: Vorauszuschicken ist, dass Plagiatsvorwürfe nur dann Konsequenzen nach sich ziehen, wenn sich diese als berechtigt herausstellen.

Für Studierende ist § 19 Abs. 2a UG anzuwenden; bei wissenschaftlichem Personal werden je nach Sachlage entsprechende (dienstrechtliche) Schritte gesetzt.

Ad Frage 7: An der BOKU gibt es beim Aufkommen von Plagiatsvorwürfen ein standardisiertes Verfahren. Nähere Details sind den „Richtlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität für Bodenkultur Wien“ (Mitteilungsblatt Studienjahr 2008/2009, 36. Stück vom 20.05.2009) zu entnehmen.



Ad Frage 8: Es wird nicht dem „Aufkommen von Vorwürfen“ entgegengewirkt, sondern Ziel ist es, Plagiaten durch geeignete Prävention vorzubeugen. Dies geschieht vor allem durch frühzeitige Bewusstseinsbildung bei Studierenden und umfassende Informationen über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Zur systematischeren Qualitätssicherung insbesondere von Abschlussarbeiten sind Schulungen für Lehrende und Informationsveranstaltungen für Studierende vorgesehen. Es sind in allen Studiengängen entsprechende Lehrveranstaltungen eingebettet, die sich mit dem richtigen wissenschaftlichen Arbeiten auseinandersetzen.

Darüber hinaus steht seit mehreren Jahren den Lehrenden der BOKU eine Plagiatsprüfungssoftware zur Verfügung.

Darüber hinaus ist durch die Reform der Richtlinien für Doktoratsstudien an der BOKU sicher auch in Bezug auf Plagiatsvermeidung eine wichtige Weichenstellung erfolgt: einerseits durch die Bestellung eines BetreuerInnen-Teams ("Mehraugenprinzip") und zweitens durch die Entkoppelung von BetreuerIn und BegutachterIn der Dissertation.

Ad Frage 9:

Im Hinblick auf die durch BGBl I 21/2015 geschaffene gesetzliche Möglichkeit, zusätzliche Regelungen hinsichtlich Maßnahmen bei Plagiaten in die Satzung aufzunehmen (§ 19 Abs. 2a UG) wird an einer Ergänzung der Satzung gearbeitet.

Ad Frage 10: Es gibt Personen an der Universität für Bodenkultur, deren Verhalten von der Ombudsstelle zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis untersucht wurde. Die Verfahren ergaben aber, dass kein schuldhaftes Verhalten vorlag.

Ad Frage 11 und 13: Siehe Antwort zu Fragen 3 und 4.

Ad Frage 12: Bei einem gravierenden Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis ist eine „Eignung“ im Sinne der §§ 98, 99 UG nicht (mehr) gegeben.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr. h.c.mult. Martin H. Gerzabek
Rektor

